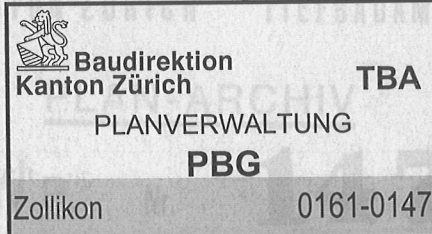


**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Z**

Sitzung vom 26. Juni 1974



3274. Quartierplan (Teilrevision). Am 27. Mai 1974 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 152 vom 3. April 1974 betreffend Abänderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3699/1972 genehmigten Quartierplans Wilhof, Zollikerberg. Dieser Beschluss wurde am 19. April 1974 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates vom 22. Mai 1974 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Zollikon

Das Quartierplangebiet wurde im Nordosten durch den Wehrenbach bzw. den Waldrand, im Südwesten durch das Areal des Spitals Neumünster, im Westen durch die Wilhofstrasse und im Süden bzw. Südosten durch die Binzstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 5, begrenzt. Mit Beschluss Nr. 3699/1972 genehmigte der Regierungsrat den Quartierplan Wilhof mit Ausnahme des nordöstlich der Bühelstrasse liegenden Gebiets, das wegen der noch völlig offenen Lage der Südumfahrung auf Grund von § 129 des Baugesetzes zur Zeit nicht überbaut werden kann. Durch die Teilgenehmigung des Quartierplans wurden die Grundeigentümer Werner Trüb und Berta Weber-Walder in ungleichem Masse betroffen. Im Einvernehmen mit den beiden Grundeigentümern wurde deshalb ein Landabtausch zwischen dem genehmigten und dem nicht genehmigten Teil des Quartierplans Wilhof vorgenommen. Für eine zweckmässige Arrondierung der Parzellen musste die Quartierstrasse in der Deisten im Abschnitt zwischen der Roswiesstrasse und der Büelstrasse geringfügig in südöstlicher Richtung verschoben werden. Dies bedingt die teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Bau- und Niveaulinien für die Strasse in der Deisten.

Der Genehmigung der Revisionsvorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss Nr. 152 des Gemeinderates Zollikon vom 3. April 1974 betreffend Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 3699/1972 genehmigten Quartierplans Wilhof, Zollikerberg, umfassend Verschiebung der Quartierstrasse In der Deisten, teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der entsprechenden Bau- und Niveaulinien sowie teilweise Aenderung der Landumlegung, wird gemäss den eingebrachten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon, unter Rück-
sendung eines Plansatzes mit Genehmigungsvermerk, den Be-
zirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bau-
ten.

Zürich, den 26. Juni 1974.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

i. V.
Schläpfer